

Der Leser hat das Wort

Stellungnahme zu „Angeln und Tierschutz: Der Grund muss eben „vernünftig“ sein!“ von Dr. Werner Baur in F&T 02/2014, S. 48 und zu „Ist Angeln tierschutzwidrig?“ von Prof. Dr. Werner Steffens und Dr. Thomas Meinelt in F&T 04/2014 S. 145.

Kürzlich erschienen in dieser Zeitschrift zwei Abhandlungen zur Tierschutzproblematik in der Angelfischerei. In Bezug auf den Aufsatz von Baur möchte ich zwei Ergänzungen in den Diskurs einfließen lassen. In der „Ergänzung“ von Steffens & Meinelt zu meinem Aufsatz „Eine kritische Auseinandersetzung mit kürzlich publizierten Darstellungen des tierschutzwidrigen Angelns ohne Verwertungsabsicht in den Massenmedien“ in F&T 01/2014 S. 12-17 möchte ich hingegen ein offensichtliches Missverständnis der Autoren richtigzustellen.

Zu Recht weist Baur darauf hin, dass wir nicht mit Sicherheit wissen, ob Fische zur Erfahrung von Schmerzen- oder Leiden in der Lage sind. Gleichsam meint Baur, dass eine weitere Auseinandersetzung mit der Schmerzfrage bei Fischen unnötig sei, weil Fische ohne Zweifel beim Angeln verletzt werden und diese Schadenszufügung nur dann juristisch zu rechtfertigen ist, wenn ein vernünftiger Grund für das Angeln vorliegt. Damit hebt Baur ausschließlich auf §1 Tierschutzgesetz (TSchG) ab. Baur schreibt konkret: „Wir brauchen (...) keine Diskussion über die Schmerzempfindung von Fischen zu initiieren oder uns an einer solchen zu beteiligen!“. Diesen Aufruf teile ich nicht. Baur übersieht, dass der Straftatbestand bei einem Verstoß gegen §1 TschG gemäß §17 TSchG ausschließlich an die erhebliche oder wiederholte Schmerz- und Leidensfähigkeit von Fischen gekoppelt ist. Der Begriff „Schaden“ kommt in §17 TSchG nicht vor. Insofern sind Zweifel an der Schmerzfähigkeit von Fischen von besonderer Be-

deutung für die juristische Auseinandersetzung darüber, was aus einem Verstoß gegen §1 TSchG für den angeklagten Angler (Aquarianer, Fischzüchter, Fischforscher usw.) folgen kann. Nach dem deutschen Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo“ folgt aus der Unsicherheit zum Schmerzempfinden bei Fischen in der Regel der Freispruch für den Angeklagten. Insofern ist die Klärung der Schmerzfrage selbstverständlich weiter von zentraler Bedeutung für alle, die angeln, fischen, Fische züchten oder an Fischen forschen. Entgegen Baur's Aufruf sollten sich alle Fischereifachleute intensiv an dem Diskurs zum Fischschmerz beteiligen und ihn maßgeblich gestalten, damit nicht andere die Deutungshoheit gewinnen.

Trotz aller berechtigten Zweifel an der Schmerzfähigkeit von Fischen bleibt das Angeln ohne vernünftigen Grund natürlich weiter verboten. Dazu noch ein abschließender Gedanke. Baur führt die zwei bekanntesten vernünftigen Gründe für das Angeln – Fischverzehr und Hege – auf. Letztgenannte Hegebegründung verliert zunehmend an Überzeugungskraft, da mit der Reoligotrophierung der Gewässer auch die Weißfischbestände flächendeckend zurückgehen. Viele Anglervereine klagen heute über einen Weißfischmangel. Tatsächlich werden heute Weißfische in vielen Gewässern besetzt. Darüber hinaus zeigen wissenschaftliche Studien die Schwierigkeit einer effektiven, langfristig stabilen Biomanipulation. Ich bin nicht sicher, ob man die Hege der zooplanktonfressenden Weißfische noch lange als überzeugenden vernünftigen

Grund für das Angeln aufrechterhalten kann. Die Sache ist bei der Fischerei glaube ich etwas anders geartet als beim Management von Wildschäden durch jagdbare Wildtiere.

Kommen wir abschließend noch zum Aufsatz von Steffens und Meinelt. Zu Unrecht unterstellen die Autoren, dass ich ihre zweifellos sehr aktive Publikationsaktivität in Bezug auf das Tierschutzthema in der Angelfischerei übersehen oder geringgeschätzt hätte. Mein Aufsatz in F&T 01/2014 bezog sich wie schon im Titel ablesbar mit den „kürzlich publizierten Darstellungen des tierschutzwidrigen Angelns ohne Verwertungsabsicht in den Massenmedien“. Darüber hinaus schrieb ich in dem entscheidenden letzten Absatz: „Mich wundert, dass die deutschen Fischereiverbände die jüngsten fischereikritischen Publikationen weitgehend unkommentiert gelassen haben. Natürlich ist das porträtierte Trophäenangeln ohne Verwertungsabsicht in Angelteichen nicht zu rechtfertigen, aber die der Kritik in Film und Zeit-Artikel zugrundeliegende Argumente reichen aus, die gesamte hobbymäßige Angelfischerei, auch die mit Verwertungsabsicht, grundsätzlich zu hinterfragen.“ Wie man unschwer erkennen kann, bezog sich meine Verwunderung über die abwartende Haltung der Fischereiverbände ausschließlich auf den in meinem Aufsatz kritisch diskutierten Film von Rau & Wendler (2013) und den begleitenden Zeit-Artikel von Rau (2013). Alle von Steffens & Meinelt als Beleg ihrer vielfältigen Aktivitäten in der Tierschutzfrage aufgeführten Publikationen und Interviews bezogen sich hingegen auf teils viele Jahre zurückliegende Publikationen. Keine der in der ergänzenden Stellungnahme aufgeführten Arbeiten bezog sich explizit auf Rau oder Rau & Wendler oder auf andere angelkritische Artikel in den Massenmedien der jüngeren Vergangenheit. Insofern unterstreichen Steffens & Meinelt mit ihrer „Ergänzung“ meine Kernkritik – bis zum heutigen Tage haben weder der DAV, noch der DAFV, noch der DFV, noch die geschätzten Persönlichkeiten Steffens und Meinelt zu dem NDR-Film von Rau & Wendler (2013) oder zum Zeit-Artikel von Rau (2013) Stellung bezogen. Ich wundere mich daher erneut, dass die deutschen Fischereiverbände die jüngsten angelfischereilichen Publikationen in den Massenmedien weitgehend unkommentiert gelassen haben und frage mich, ob dies zielführend ist in einer Zeit, in der die polemische, schlecht recherchierte Kritik an den Grundfesten der Hobbyangelei und Freizeitjagd in den großen Medien deutlich zunimmt. Es geht schon lange nicht mehr nur um das Wettangeln, Put&Take oder das Zurücksetzen entnahmefähiger Fische. Zur Diskussion steht nicht zuletzt die gesellschaftliche Akzeptanz der Angelei mit Verwertungsabsicht.

Prof. Dr. Robert Arlinghaus